



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP)

und

## **Antwort**

der Landesregierung – Minister für Justiz, Arbeit und Europa

### **Täter-Opfer-Ausgleich**

1. Wie hoch ist die Zuweisungsquote (Anzahl der zugewiesenen Fälle gemessen an der Gesamtzahl der Strafverfahren) an Institutionen, die mit dem so genannten Täter-Opfer-Ausgleich betraut sind
- a) im Erwachsenenstrafrecht,
  - b) im Jugendstrafrecht?

#### Antwort zu Frage 1:

Für das Jahr 2005 kann eine „Zuweisungsquote“ noch nicht genannt werden, da die Gesamtzahl der in diesem Jahr geführten Ermittlungsverfahren noch nicht vorliegt.

Im Jahre 2004 sind bei den Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein insgesamt 156.457 Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige anhängig gewesen, wovon in 1.136 Fällen ein Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren angeregt worden ist.

Wegen der Einzelheiten - Fallaufkommen bei den einzelnen Staatsanwaltschaften und Aufteilung nach Herkunft der Fälle (Jugendabteilung/allgemeine Abteilung bzw. Amtsanwaltschaft) - wird Bezug genommen auf die Täter-Opfer-Ausgleichsstatistik für das Jahr 2004 sowie die vorläufige Täter-Opfer-Ausgleichsstatistik für die ersten neun Monate des Jahres 2005 (**Anlage**).

2. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass auch Delikte aus dem mittleren und schweren Bereich für einen TOA geeignet sein können und wenn nein warum nicht? Wie hoch ist ggf. die Zuweisungsquote in diesem Bereich?

Antwort zu Frage 2:

Durch Ziffer 3.3 der Rundverfügung des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein vom 5. November 1996 betreffend den Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen staatsanwaltlicher Entscheidungen (abgedruckt in SchlHA 1996, S. 315 f.) wurde klargestellt, dass der Täter-Opfer-Ausgleich auch in Fällen der mittleren und durchaus auch der schweren Kriminalität zur Anwendung kommen soll. Diese Auffassung hat im Laufe der Zeit auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung ihre Bestätigung gefunden (vgl. etwa BGH, Entscheidung vom 31. Juli 2002, 1 StR 184/02, abgedruckt in NStZ-RR 2002, 329).

Dieser Rechtslage trägt auch der gemeinsam vom Generalstaatsanwalt und dem Landeskriminalamt gefasste Erlass zum Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen staatsanwaltlicher Entscheidungen vom 23. März 2005 sowie die Praxis der Staatsanwaltschaften Rechnung.

Wie hoch die Zuweisungsquote im Bereich der mittleren oder schweren Kriminalität ist, wird statistisch nicht gesondert erfasst.

3. Wie viele Vereine, Verbände sind in Schleswig-Holstein mit der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs betraut?

Antwort zu Frage 3:

Im Bereich des **Erwachsenen-Täter-Opfer-Ausgleichs** sind nach den Erkenntnissen der Landesregierung vier Träger tätig. Diese Information beruht auf einer Anfrage des Generalstaatsanwalts bei den örtlichen Staatsanwaltschaften und den Erkenntnissen des Landes aus der Förderung derartiger Träger. Aufgrund der kurzen Bearbeitungszeit war eine genauere Überprüfung nicht möglich.

Mit der Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren im Bereich des **Jugendstrafrechts** sind primär die Jugendgerichtshilfen der Kreise und kreisfreien Städte befasst. Diese können allerdings freie Träger mit der konkreten Durchführung beauftragen. Da diese Entscheidung die Jugendämter vor Ort treffen, liegen der Landesregierung keine *abschließenden* Erkenntnisse vor, welche freien Träger von den Jugendämtern ausgewählt werden.

Erkenntnisse liegen der Landesregierung allein aufgrund der Förderung bestimmter Träger vor. Im Jahr 2004 wurden vom Land drei Träger gefördert, die im Bereich von Jugend- Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren tätig sind.

4. Wie schätzt die Landesregierung die durchschnittliche Verfahrensdauer und die durchschnittlichen Verfahrenskosten beim Täter-Opfer-Ausgleich im Vergleich zum ansonsten notwendigen Gerichtsverfahren ein?

Antwort zu Frage 4:

Objektive Feststellungen zur durchschnittlichen Verfahrensdauer und den durchschnittlichen Verfahrenskosten beim Täter-Opfer-Ausgleich im Vergleich zu dem ansonsten notwendigen Gerichtsverfahren liegen nicht vor.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs nicht mehr Zeit in Anspruch nehmen dürfte, als die Erfüllung anderer Auflagen nach § 153a StPO. Diese führen im Regelfall nicht zu einer sofortigen Verfahrenserledigung, vielmehr ist regelmäßig der Eingang von Ratenzahlungen, die Erbringung gemeinnütziger Leistungen pp. abzuwarten.

Die Verfahrenskosten dürften beim Täter-Opfer-Ausgleich jedenfalls geringer sein als bei einem ansonsten notwendigen Gerichtsverfahren. Es werden justizielle Ressourcen durch den Täter-Opfer-Ausgleich geschont.

5. Wie hoch ist die "Erfolgsquote" beim Täter-Opfer-Ausgleich, also die Quote in der eine Einigung erzielt wird, im Vergleich zu den zugewiesenen Fällen?

Antwort zu Frage 5:

Hinsichtlich der „Erfolgsquote“ liegen der Landesregierung nur bezüglich derjenigen freien Träger statistische Angaben vor, die vom Land gefördert werden. Die nachfolgenden Zahlen ergeben somit kein repräsentatives Gesamtbild. Es ergibt sich insoweit folgendes, nur bedingt aussagekräftiges Bild:

### a) Gerichtshilfe

Im Geschäftsjahr 2004 hat die Gerichtshilfe im Landgerichtsbezirk Kiel 251 Täter-Opfer-Ausgleichs-Fälle bearbeitet, die Gerichtshilfe im Landgerichtsbezirk Lübeck 132 Fälle. Die Ergebnisse werden in den Geschäftszahlen der Gerichtshilfe nicht gesondert ausgewiesen. Der Landesregierung liegen insoweit keine Zahlen zur „Erfolgsquote“ vor.

### b) Freie Träger

Für das Jahr **2004** ergibt sich bei den **von Landesregierung geförderten Stellen** folgendes Bild:

Im Bereich des **Erwachsenen-Täter-Opfer-Ausgleichs** bearbeiten die beteiligten Institutionen AWO–Untereibe, AWO–Mittelholstein, Verein Hilfe z. Selbsthilfe und Resohilfe Lübeck insgesamt 435 Fälle, bei denen es in 222 Fällen (51,0 %) zu einer einvernehmlichen Einigung kam. In 28 Fällen (6,4 %) wurde jedenfalls eine teilweise Einigung erzielt.

In Verfahren des **Jugend-Täter-Opfer-Ausgleichs** führten die von der Jugendgerichtshilfe vor Ort beauftragten Institutionen Brücke Kiel, Freie Jugendhilfe Mölln und Jugendhilfeverein Nordfriesland insgesamt 140 Einigungsverfahren durch. In 43 Fällen (30,7 %) kam es zu einer einvernehmlichen Einigung.

Zum weiteren Verständnis der Zahlen ist darauf hinzuweisen, dass Fälle, die im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen waren, nicht berücksichtigt wurden. In den Fällen, in denen keine Einigung erzielt werden konnte, war eine oder einer der Beteiligten nicht zur Mitwirkung bereit oder es konnte während der Maßnahme keine Übereinstimmung erzielt werden. Davon unberührt bleiben Ansprüche von Opfern auf materielle Schadenswiedergutmachung.

6. Ist es aus Sicht der Landesregierung ggf. sinnvoll, die Zuweisungsquote zu steigern und

- a) wenn nein, warum nicht oder
- b) wenn ja, warum ist dies nicht bereits in der Vergangenheit geschehen?

Antwort zu Frage 6:

Die Zuweisung eines Verfahrens an einen freien Träger oder die Gerichtshilfe zum Zweck der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichsverfahrens stellt eine Einzelfallentscheidung dar, die jeweils von der zuständigen Dezentralin bzw. dem zuständigen Dezentralen der Staatsanwaltschaft nach entsprechender Würdigung des Sachverhalts getroffen wird.

Eine Beeinflussung der Zuweisungsquoten ist der Landesregierung somit nicht möglich, sie erscheint aufgrund der den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten vorbehaltenen Entscheidung zudem untunlich.

Allerdings ist der Täter-Opfer-Ausgleich in der Vergangenheit immer wieder gelegentlich in Dienstbesprechungen mit den Behördenleitern der Staatsanwaltschaften sowie den Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfern thematisiert worden, um dessen kriminalpolitischer Bedeutung bei der Umsetzung in die Praxis gerecht zu werden. Wie aus dem stabilen Fallaufkommen - mit leicht steigender Tendenz - zu erkennen ist, trägt die Justiz in Schleswig-Holstein dieser Bedeutung Rechnung.

7. Könnten sogenannte Schlichtungshäuser- wie sie in anderen Bundesländern bereits existieren - aus Sicht der Landesregierung ggf. auch für Schleswig-Holstein sinnvoll sein? Wie könnten ggf. bereits vorhandene Ressourcen gebündelt werden, um einen größtmöglichen Kosten-Nutzungseffekt zu erzielen?

Antwort zu Frage 7:

Die mit den „Schlichtungshäusern“ angesprochenen **Konfliktschlichtungszentren** sind dadurch gekennzeichnet, dass sowohl für zivilrechtliche Konflikte (etwa Nachbarschaftsstreitigkeiten), als auch für strafrechtliche Konflikte (etwa bei Beleidigung und Körperverletzung) Schlichtungsverfahren von einem Träger angeboten werden. Ein solches Angebot „aus einer Hand“ unterbreitet in Niedersachsen etwa der Verein Waage Hannover e.V.

In Schleswig-Holstein existieren hingegen zwei Säulen der Streitschlichtung:

Zum einen haben sich die bestehenden Einrichtungen zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs als Streitschlichtungsinstrumente für den strafrechtlichen Bereich bewährt.

Zum anderen eröffnet im Bereich des Zivilrechts § 15a EGZPO den Landesgesetzgebern die Möglichkeit, in Nachbarschafts-, Ehrverletzungs-, und Bagatellstreitigkeiten (Wert bis € 750,00) dem Zivilrechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ein obligatorisches Schlichtungsverfahren vorzuschalten. Von dieser Möglichkeit hat Schleswig-Holstein durch den Erlass eines Landesschlichtungsgesetzes Gebrauch gemacht. Dieses ist seit 2002 in Kraft und wird gerade bis Ende 2008 verlängert.

Die bisherige Evaluation im Land Schleswig-Holstein hat ergeben, dass mehrheitlich die Auffassung vertreten wird, das Gesetz habe sich bewährt und solle in dieser oder ähnlicher Form in Kraft bleiben. Insbesondere das Wirken der Schiedsleute ist dabei hervorzuheben.

Die Maßnahmen zur vorgerichtlichen Streitschlichtung werden ergänzt durch den behutsamen Ausbau der fakultativen Streitschlichtung durch Schiedsleute und andere Gütestellen.

Eine weitere Form der Streitbeilegung ist die Mediation im gerichtlichen Bereich. Hierzu gibt es in Schleswig-Holstein verschiedene Modellprojekte, deren Erfahrungen abzuwarten sind. Allerdings ist generell zu sagen, dass die vorgerichtliche Streitschlichtung der Mediation im Prozess vorzuziehen ist.

An der bewährten, effizienten dualen Struktur der Streitschlichtung sollte in Schleswig-Holstein festgehalten werden.

Der Generalstaatsanwalt  
- 422 - 66 -

Schleswig, 14. Februar 2005

**TOA - Statistik \* 2004**

Staatsanwaltschaft	Januar - März		April - Juni		Juli - September		Oktober - Dezember	
	Jugend-Abteilungen	Allgemein-Abteilungen	Jugend-Abteilungen	Allgemein-Abteilungen	Jugend-Abteilungen	Allgemein-Abteilungen	Jugend-Abteilungen	Allgemein-Abteilungen
Kiel	7	9	17	24	14	23	34	36
Lübeck	26	13	18	4	20	11	20	12
Itzehoe	52	11	63	8	52	25	50	32
Flensburg	21	6	25	2	20	18	14	4
Summe	106	39	123	38	106	77	118	84
Quartals-Gesamtzahl	249		244		315		328	
<b>Jahresgesamtzahl</b>	<b>1136</b>							

\* Fälle, die von den Dezementen und Dezementinnen an die Ausgleichsstellen abgegeben wurden.  
Keine Aussage über Ausgang der Verfahren

**TOA - Statistik \* 2005**

Staatsanwaltschaft	Januar - März		April - Juni		Juli - September		Oktober - Dezember	
	Jugend-Abteilungen	Allgemein-Abteilungen	Jugend-Abteilungen	Allgemein-Abteilungen	Jugend-Abteilungen	Allgemein-Abteilungen	Jugend-Abteilungen	Allgemein-Abteilungen
Kiel	34	30	29	14	15	34		
Lübeck	20	15	35	18	26	15		
Itzehoe	59	17	45	12	57	17		
Flensburg	17	6	14	9	22	10		
Summe	130	78	123	53	120	76		
Quartals-Gesamtzahl	233		303		328			
Jahressamtzahl	864							

\* Fälle, die von den Dezenten und Dezententinnen an die Ausgleichsstellen abgegeben wurden.  
Keine Aussage über Ausgang der Verfahren